

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 04.10.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

179.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Friedhofs Zweckverbandes Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2001	2
180.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2001	4
181.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg	6
182.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöning; hier: Bebauungsplan „Schlossgarten“	7
183.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke; hier: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
184.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke; hier: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes	11

B. Nichtamtlicher Teil

179.

Bekanntmachung der

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES KÖNIGSLUTTER AM ELM

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001

=====

Aufgrund des § 6 Abs. 1 d) der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes vom 02.11.1999 in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 5.9. 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2001 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	um DM	um DM	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	27.900,00	0,00	555.000,00	591.000,00
die Ausgaben	27.900,00	0,00	555.000,00	591.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
Der Gesamtbetrag wird in Einnahme und Ausgabe nicht verändert.				

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen der §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung 2001 bleiben unverändert.

Königslutter am Elm, 12.09. 2001

gez. Trümer
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Liedtke
Geschäftsführer

Die ~~vorstehende~~ 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 wird hiermit gemäß § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Laut Verfügung des Landkreises Helmstedt vom 27.09.2001, Az. 2015-00 ist die erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 Absatz 1 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 86 Absatz 2 NGO

vom 15.10.2001 bis 23.10.2001

zur Einsichtnahme bei der geschäftsführenden Dienststelle der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 2, Zimmer 17, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 14. Sep. 2001

Friedhofszweckverband Königslutter am Elm
Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2001

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt

für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 14. Sept. 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
DM	DM	DM	DM

A) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	28.100	426.500	454.600
die Ausgaben	28.100	426.500	454.600

B) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	32.300	173.600	205.900
die Ausgaben	32.300	173.600	205.900

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

wird nicht geändert.

§ 5

wird nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Beierstedt, den 14. September 2001

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

08.10.2001 bis 12.10.2001 und vom 15.10.2001 bis 16.10.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 01.10.2001

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2001

181.

Bekanntmachung der

5. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 03.07.2001 folgende 5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 02.07.1991, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 56 vom 29.12.1999, lfd. Nr. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 22 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Artikel I Ziffer 1 tritt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Artikel I Ziffer 2 tritt rückwirkend am 06.07.1991 in Kraft.

Jerxheim, den 03.07.2001
Samtgemeinde Heeseberg

gez. Stoffregen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Heidemann
Samtgemeindedirektor

182. **Bekanntmachung der Bauleitplanung der
Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Schlossgarten“**

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 05.03.1990 die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Aufhebungssatzung einschließlich Begründung sowie der aufgehobene Bebauungsplan „Schlossgarten“ kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 16, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan „Schlossgarten“ in Kraft.

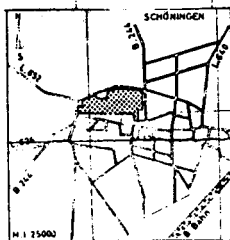
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

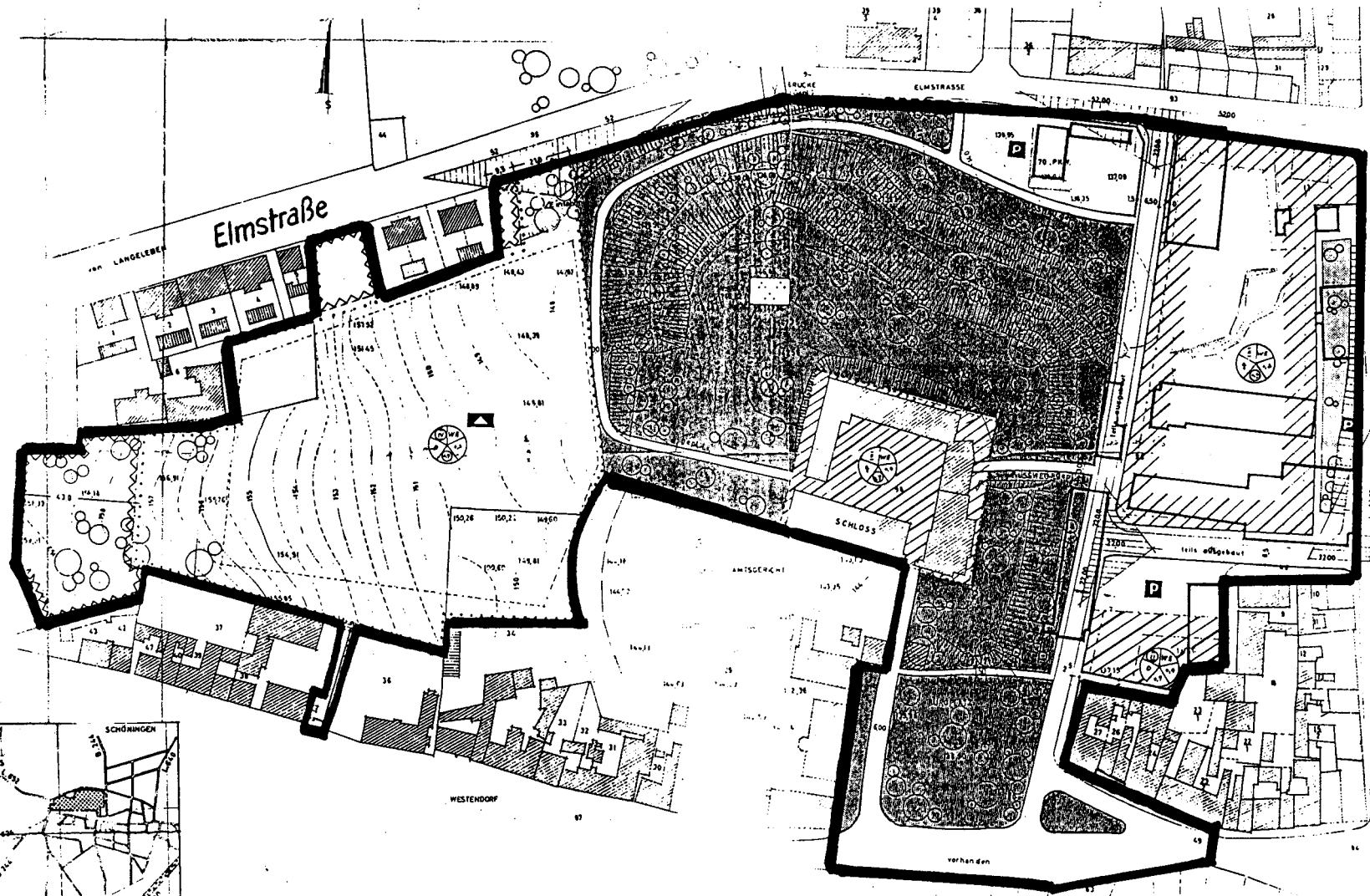
Schöningen, den 26. September 2001

Stadt Schöningen
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Voß



	Allgemeines Wohngebiet		Sichtdreieck, jegliche Sichtbehinderung höher als 0,80m nicht erlaubt		offene Bauweise
	Gebäudeabbruch		Baugrenze		geschlossene Bauweise
	Parkanlagen		Straßenverkehrsflächen		Begrenzung von Verkehrsflächen
	öffentl. Grünanlagen		vorh. Flurstücksgrenzen		
	öffentl. Parkflächen		Grenze des räuml. Geltungsbereichs		
	Schulgrundstück		Zahl der Vollgeschosse zwingend		
	Umformerstation		Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze		
	vorh. bauliche Anlagen		Grundflächenzahl		
					* mit textlichem Hinweis, ob vor teils ausgebaut, geplant, priv



STADT SCHÖNINGEN

Bebauungsplan "Schlossgarten"

Geltungsbereich

183. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke;
hier: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 26.06.2001 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Braunschweig gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 03.09.2001 (Az.: 204.21101-54404 Änd. 21) mit einer Auflage genehmigt.

Die Auflage ist erfüllt.

Der Planbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Gemeinde Velpke. Der genaue Planbereich kann dem nebenstehenden Kartenausschnitt entnommen werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 11, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

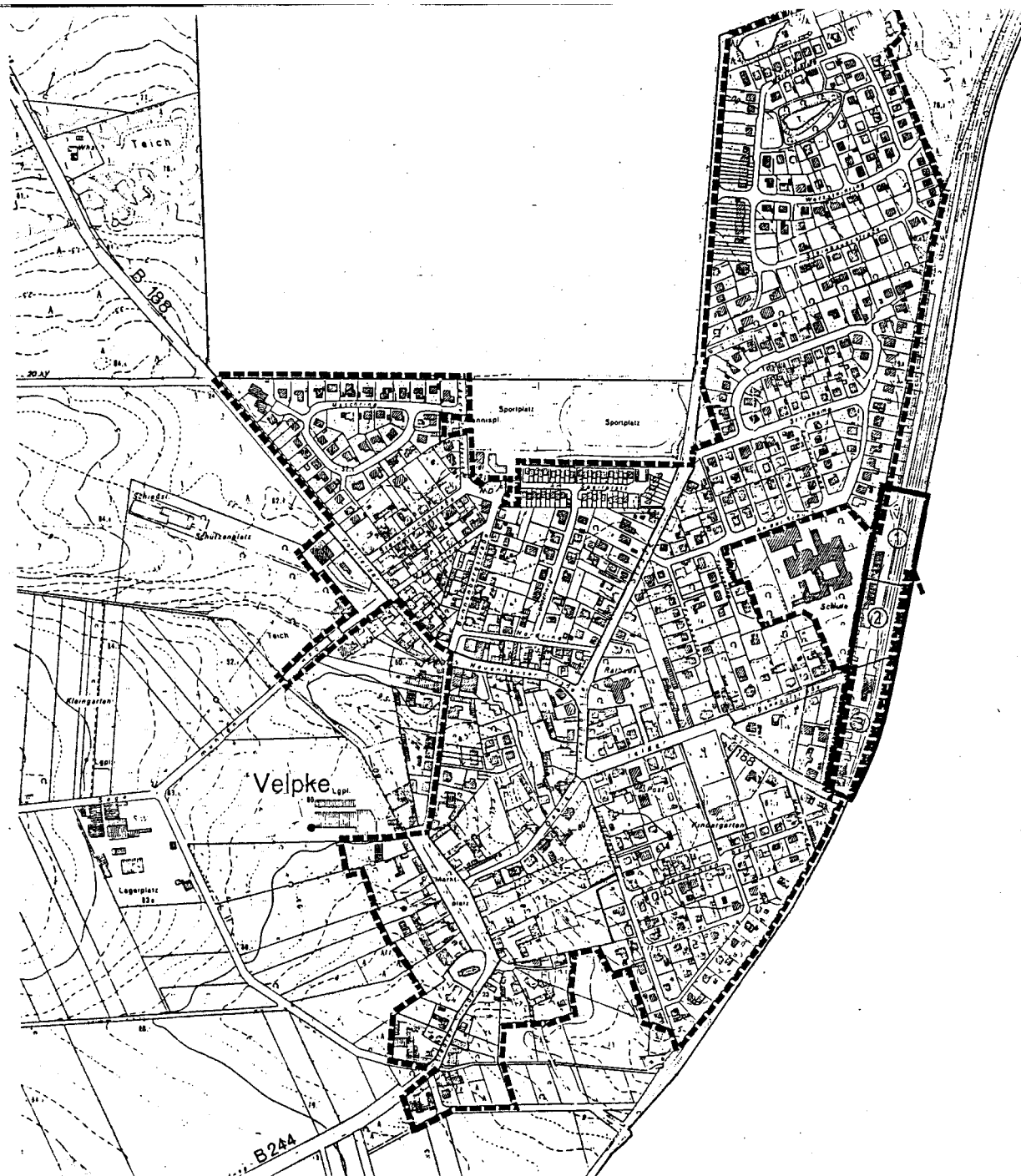
Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 26.09.2001

gez. Schlichting

Samtgemeindedirektor



SAMTGEMEINDE VELPKE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

21. ÄNDERUNG ÄNDERÜNGSÜBERSICHT

Änderungsbereich A:



Im Änderungsbereich A werden die
FLÄCHEN DIE BISHER NACH DER BESONDEREN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Baugebiete)
DARGESTELLT WAREN

in

FLÄCHEN NACH DER ALLGEMEINEN ART
DER BAULICHEN NUTZUNG (Baulflächen)

geändert.

DAS ALLGEMEINE MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG ENTFÄLLT!

z. B. WA + GFZ → W
MD + GFZ → M

ES WERDEN NUR ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE
HAUPTVERKEHRSSTRASSEN DARGESTELLT.

-10-

Änderungsbereich B:



Im Änderungsbereich B werden die Flächen
dargestellt, bei denen sich die Art der
Bodenutzung ändert:

- ① Fl. f. Bahnanlagen → M
- ② Fl. f. Bahnanlagen → S Einzelhandel
- ③ Fl. f. Bahnanlagen → M



184. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke;
hier: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 26.06.2001 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Braunschweig gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 03.09.2001 (Az.: 204.21101-54404 Änd. 30) mit einer Auflage genehmigt.

Die Auflage ist erfüllt.

Der Planbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Gemeinde Velpke. Der genaue Planbereich kann dem nebenstehenden Kartenausschnitt entnommen werden.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 11, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Velpke bekanntgemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 26.09.2001

gez. Schlichting

Samtgemeindedirektor

ABL.-Nr. 36 vom 04.10.2001

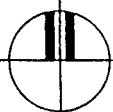


SAMTGEMEINDE VELPKE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

30. ÄNDERUNG ÄNDERUNGSÜBERSICHT

 ÄNDERUNGSBEREICH

① M → S-Verbraucherzentrum

 M 1 : 5.000

AUSSCHNITT
V B2 VELPKE-WEST

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3531/34+35
Herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt
Vervielfältigungsverbot erteilt
durch Katasteramt Helmstedt

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Süder tor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM